Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Geschäftsstelle Landratsamt Altötting Bahnhofstraße 38 84503 Altötting

17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst – Kapitel B V 7 Energieversorgung

ENTWURF

Unterlagen für das Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG

Stand: gemäß dem Beschluss aus der Sitzung des Planungsausschusses der Region Südostoberbayern vom 21.11.2023

Inhalt

- 1. Änderungsbegründung
- 2. Verordnung (Ziele, Grundsätze) Entwurf
- 3. Begründung Entwurf

Anlage zur ... Verordnung (Tekturkarte "Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst") – Entwurf

Anlage Umweltbericht

Ergänzende Unterlagen:

Lesefassung der Verordnung – Entwurf

Erläuterungskarte Vorranggebiete – *Entwurf*

Erläuterungskarte Ausschlussgebiet – Entwurf

Ablauf des Änderungsverfahrens

25.04.2023	Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplans für den Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst durch den Planungsausschuss
21.11.2023	Beschluss über Änderungsentwurf und Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens durch den Planungsausschuss
xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx	förmliches Beteiligungsverfahren
XX.XX.XXXX	abschließende Beschlussfassung über Änderungsentwurf durch den Planungsausschuss

1. Änderungsbegründung

Zu § 1 der Verordnung

In Folge des Ukrainekrieges und der dadurch ausgelösten Energiekrise hat sich die Dringlichkeit eines zügigen Ausbaus der Windenergie erhöht. Das gilt im Besonderen für den nordöstlichen Bereich der Region mit seinen zahlreichen energieintensiven Unternehmen der Chemischen Industrie (sog. Chemiedreieck). In den großen, im Landkreis Altötting gelegenen zusammenhängenden Staatswaldflächen der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) im Teilraum des Altöttinger und Burghauser Forsts haben sich vor diesem Hintergrund die Planungen für einen großen Windpark im Frühjahr 2023 konkretisiert. Da im weiteren Projektverlauf die bestehenden rechtsverbindlichen Festlegungen als regionalplanerische Ausschlussgebiete einer Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen entgegenstünden, hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 25.04.2023 beschlossen, für die Flächen des Windparkprojekts eine gesonderte, vorgezogene Teilfortschreibung des Regionalplans auf den Weg zu bringen (gegenständliche 17. Fortschreibung). Dadurch sollen in diesem Teilraum zum einen der Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen aufgehoben und zum anderen Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden. Die Änderung der bestehenden rechtskräftigen Festsetzungen ergeben sich auch aus mittlerweile geänderten gesetzlichen Planungsvorgaben und der Dringlichkeit des Ausbaus der Windenergie. Mittlerweile ist die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien auch gesetzlich verankert (vgl. auch Neufassung EEG 2023, Neufassung BayKlimaG 2023, viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG sowie auch LEP 2023 (insb. Begründung zu 6.2.1)). In diesem Zuge haben sich auch die Grundlagen einiger der entscheidenden Abwägungsbelange des bestehenden rechtskräftigen Windparkkonzepts geändert und sich zugunsten einer verstärkten Erschließung und Nutzung der Windenergie verschoben. Im verfahrensgegenständlichen Teilraum der Region eignete sich unter den damaligen Planungskriterien für die rechtskräftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bereits die Lage im Bannwald nicht für die Einstufung als Vorranggebiet. Für den dort befindlichen Ausschluss von Windenergienutzung war in weiten Teilen die Wertigkeit des Landschaftsbildes der tragende Belang. Beide Belange werden nach aktuellen Bewertungsmaßstäben neu gewichtet und in die Abwägung mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung eingestellt, weshalb vor diesem Betrachtungshintergrund der Ausschluss der Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mehr gerechtfertigt ist und aufgehoben wird.

Die Flächenabgrenzung der gegenständlichen 17. Teilfortschreibung orientiert sich gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 11.07.2023 eng an den Projektflächen für den Windpark Altöttinger und Burghauser Forst, welche die BaySF im Frühjahr 2023 in ihrem wettbewerblichen Auswahlverfahren für die Ermittlung eines Vertragspartners für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung stellen. Hintergrund der Orientierung an

der Projektflächenabgrenzung ist eine dadurch zu erwartende Verfahrensbeschleunigung der Regionalplanfortschreibung, da für diese Flächen bereits unterstützende Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen und wichtige fachliche Belange bereits vorausschauend berücksichtigt sind. Zugleich bettet sich die gegenständliche 17. Fortschreibung im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst in den größer gefassten Rahmen der durch den Planungsverband bereits am 11.10.2022 beschlossenen 16. Fortschreibung des Regionalplans ein, mit welcher eine größere Anzahl an geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in der Region Südostoberbayern gesichert und das gemäß LEP 2023 (in Kraft getreten am 01.06.2023) für die Region verpflichtend vorgegebene Flächenziel von zunächst 1,1 % bis 31.12.2027 umgesetzt werden soll.

Den gegenständlichen Flächenabgrenzungen liegen im Wesentlichen ein Siedlungsabstand zur Wohnnutzung mit 1.000 m sowie pauschalierte Puffer zu bestehenden Verkehrsinfrastrukturen und Freileitungen zugrunde. Weitere wesentliche Kriterien sind Wasserschutzgebiete der Zonen I und II, Naturschutz-/FFH-Gebiete sowie Abstände zur Linieninfrastruktur. Damit macht sich der Regionale Planungsverband den Flächenvorschlag der bis Ende Mai 2023 ausgeschriebenen Projektflächen für den Windpark mit geringfügigen Abweichungen (Rotor-Out) zu eigen. Des Weiteren sind Abstandspuffer für eine im Jahr 2022 raumgeordnete Trasse der 380kV-Leitung Pirach-Tann berücksichtigt. Hierfür ergibt sich eine Zurücknahme des Ausschlussgebiets, jedoch keine Ausweisung als Vorranggebiet. Eine ausreichende Windgeschwindigkeit von mindestens 4,8 m/s ist in einer Höhe von 200 m gegeben, liegt aber auch schon in niedrigeren Höhen vor.

Insgesamt ergeben sich im Zuge der gegenständlichen 17. Fortschreibung acht Vorranggebiete mit einem Flächenumgriff von insgesamt ca. 1096 ha. Die Aufhebung des Ausschlussgebiets erstreckt sich darüber hinaus auf alle zur Verfügung gestellten Projektflächen.

Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Zuge des laufenden Verfahrens zur 16. Fortschreibung Windenergie, die sich auf die gesamte Region Südostoberbayern erstreckt, auch für den Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst die Ausweisung weiterer Vorranggebiete anhand der regional einheitlichen Kriterien (einschließlich Siedlungsabstände) geprüft wird.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 enthält die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.

2. Verordnung (Ziele, Grundsätze) - ENTWURF

... Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberbayern

(17. Fortschreibung) vom ... [einzusetzen: Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 675)) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Südostoberbayern Kapitel B V Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Südostoberbayern vom 08. November 1988, GVBI Seite 370, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern vom 05. Mai 2020, OBABI Nr. 14 Seite 149) werden wie folgt geändert:

- (1) Nr. B V 7.2.4.1 Z wird wie folgt geändert: Nach den Wörtern "VRG 78 Rohrdorf Lkr. Rosenheim" werden die Wörter "Weitere Vorranggebiete Windenergie in der Region folgen aus der Festlegung B V 7.2.5." eingefügt.
- (2) Der Nr. B V 7.2.4.2 wird folgende Nr. B V 7.2.5 angefügt:

"B V 7.2.5 Z Im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst werden zur verstärkten Erschließung und Nutzung der Windenergie Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Als Vorranggebiete in diesem Teilraum werden folgende Flächen ausgewiesen:

VRG 79	Lkr. Altötting
VRG 80	Lkr. Altötting
VRG 81	Lkr. Altötting
VRG 82	Lkr. Altötting
VRG 83	Lkr. Altötting
VRG 84	Lkr. Altötting
VRG 85	Lkr. Altötting
VRG 86	Lkr. Altötting

Lesehinweis: (Z): Ziel (G): Grundsatz 6

Landrat, Verbandsvorsitzender

Im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst ist auf den für das Windparkprojekt zur Verfügung gestellten Flächen das Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen aufgehoben.

Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete und Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen ergeben sich aus der Tekturkarte "Windenergie - Altöttinger und Burghauser Forst" zur Karte 2 "Siedlung und Versorgung" im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist."

(3) Die bisherige Nr. B V 7.2.5 wird als Nr. B V 7.2.6 bezeichnet.

§ 2

3 2	
Diese Verordnung tritt am [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in	Kraft.
Altötting,[Datum]	
Planungsverband Region Südostoberbayern	
Flandingsverband Neglon Sudostoberbayem	

Lesehinweis: (Z): Ziel (G): Grundsatz 7

3. Begründung - ENTWURF

Begründung zu § 1 der Verordnung

Zu Die Festlegungen dienen der Verwirklichung des Projekts zur Nutzung von 7.2.5 Windenergie im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst. Auf den in 2023 durch die Bayerischen Staatsforsten in einem wettbewerblichen Auswahlverfahren dafür zur Verfügung gestellten Flächen sind – zusätzlich zu den Vorranggebieten in Festlegung B V 7.2.4.1 (Vorranggebiete Windkraft basierend auf dem Konzept der 10. Fortschreibung des Regionalplans) – mehrere Vorranggebiete festgelegt. Mit dieser Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (VRG Windenergie) wird dem Bedarf nach Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region und vor Ort im Chemiedreieck sowie der sich aus dem LEP 2023 ergebenden verpflichtenden Vorgabe zur Festlegung ausreichender Vorranggebiete Rechnung getragen (Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027). Zudem ist das in Nr. B V 7.2.4.1 festgelegte Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen auf den für das Windparkprojekt zur Verfügung gestellten Flächen aufgehoben. Frühere entscheidende Abwägungsbelange, die den bisherigen Ausschluss stützten, sind durch die gesetzlich verankerte überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien, die Festlegungen im LEP 2023 und das planerische Ziel Windenergieanlagen im Bereich des Altöttinger und Burghauser Forsts zu

ermöglichen, zugunsten der Nutzung der Windenergie verschoben.

In den Vorranggebieten Windenergie sind andere Nutzungen ausgeschlossen, die nicht mit der Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen zu vereinbaren sind.

Bei den Vorranggebieten handelt es sich um Rotor-außerhalb-Flächen für eine Referenzenergieanlage mit Gesamthöhe von 285 m und Rotordurchmesser 172 m.

Hinweise zu einzelnen Vorranggebieten:

Die VRG Windenergie 81, 82, 83, 84, 85 und 86 liegen in einem Wasserschutzgebiet Zone III.

- Stand: gemäß Beschluss PA 21.11.2023
- Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist ein sog. zweites Standbein (Ersatzversorgung bei einem Ausfall der Erstversorgung) sinnvoll.
- Die Errichtung von Windenergieanlagen setzt eine im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz voraus. (Hydro-)geologische Erkenntnisse zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG können in einer Einzelfallbetrachtung zu einer Versagung einer oder mehrerer geplanten Windenergieanlagen führen.
- Abhängig von (hydro-)geologischen Erkenntnissen zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG sind die in einem wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigenden Bedingungen und Auflagen für eine Anlagengenehmigung, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, Vermeidung bzw. Minimierung wassergefährdender Stoffe, eingeschränkte Rodungsmöglichkeit, etc., einzuhalten.

Sollten keine ausreichenden (hydro-)geologischen Erkenntnisse für eine abschließende Beurteilung vorliegen, können diese vom Antragsteller vorgelegt werden.